

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.73 vom 15. Dezember 2015**

BS Appellationsgericht, 2015-12-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2016.73](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2016.73)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.73 du 15 décembre 2015

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.73 del 15 dicembre 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss § 3 Abs. 3 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Opferhilfegesetz (EG OHG; SG 257.900) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 lit. b des Vertrages über die Opferberatungsstellen beider Basel (SG 257.920) ist das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 29 Abs. 3 des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 321.5) zur Beurteilung des Rekurses des ausserhalb der beiden Basel wohnhaften Rekurrenten gegen den Entscheid der Opferhilfe-Kommission beider Basel zuständig. Der Rekurrent ist von der angefochtenen Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung, weshalb er gemäss § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG; SG 270.100) zum Rekurs legitimiert ist. Auf diesen ist somit einzutreten. Nach Art. 29 Abs. 3 OHG hat das Verwaltungsgericht freie Überprüfungsbefugnis. Es hat insbesondere zu prüfen, ob die Vorinstanz öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet, den Sachverhalt unrichtig festgestellt oder ihr Ermessen verletzt hat (Gomm, in: Gomm/Zehntner [Hrsg.], OHG-Kommentar,

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens dringt der Rekurrent nur teilweise zu rund einem Drittel durch. Das Verfahren ist gemäss Art. 30 OHG kostenlos. Aufgrund seines teilweisen Obsiegens ist dem Rekurrenten aufgrund eines geschätzten gesamten Aufwands in diesem Verfahren von insgesamt rund acht Stunden zum praxisgemäss anzuwendenden Überwälzungstarif von CHF 250.■ unter Berücksichtigung der hinzukommenden notwendigen Auslagen und der Mehrwertsteuer wie auch des Umfangs seines Obsiegens eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 750.■ zu Lasten der Vorinstanz zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.